

Hygienekonzept für die Durchführung von Gesellschaftsjagden

Bei der Durchführung von Gesellschaftsjagden sind die folgenden Hygienemaßnahmen zu beachten:

1. Das geltende Abstandsgebot und die geltende Kontaktbeschränkung werden gewährleistet durch die folgenden Maßnahmen:
 - a. Der Abstand von mindestens 1,5 Metern pro Person ist sicherzustellen, soweit die jeweils geltende Corona-Bekämpfungsverordnung keine andere Regelung trifft. Sofern wegen der Art der Betätigung mit einem verstärkten Aerosolausstoß zu rechnen ist, ist der Mindestabstand zu verdoppeln. Sollte der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden können, gilt die Maskenpflicht.
 - b. Um den Kontakt der Teilnehmenden zu minimieren, soll wenn möglich auf ein zentrales Treffen zu Beginn der Jagd verzichtet werden. Stattdessen sollen die für die Durchführung einer Gesellschaftsjagd notwendigen Formalitäten (Sicherheitshinweise, Gruppenzugehörigkeit, Beginn und Ende der Jagd, Abschussfreigabe, Verhalten bei der Erlegung von Wild, Höhe der Kostenbeteiligung unter Angabe der Bankverbindung etc.) den Teilnehmenden bereits vorab schriftlich mitgeteilt werden. Etwaige Kostenbeiträge für die Jagdteilnahme oder die Hunderversicherung sollen bereits im Vorfeld der Jagd von den Teilnehmenden überwiesen werden.
 - c. Den Jagdteilnehmenden soll bei der Anreise z.B. durch ein "Parkleitsystem" o-

terbleibt, sollen die Teilnehmenden die Fahrzeuge am Treffpunkt nicht verlassen. Es werden keine Fahrgemeinschaften am Treffpunkt neu gebildet bzw. auseinandergeteilt.

- d. Alternativ ist der Treffpunkt zu Beginn der Jagd je nach der Größe der Teilnehmerzahl so auszuwählen, dass die Örtlichkeit ausreicht, um den jeweiligen Mindestabstand zwischen allen Personen einhalten zu können. Kann dies nicht sichergestellt werden, sollen ein zeitlich versetztes Eintreffen der Jagdteilnehmenden oder mehrere Treffpunkte vorgesehen werden. In diesen Fällen müssen sich alle Personen bei Betreten des Treffpunkts die Hände desinfizieren oder waschen. Geeignete Waschgelegenheiten bzw. Desinfektionsspender sind durch die Jagdleitung vorzuhalten.

2. Organisation der Veranstaltung:

- a. Die Kontaktnachverfolgbarkeit der anwesenden Personen ist sicherzustellen. Kontaktdaten (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer), die eine Erreichbarkeit der Person sicherstellen, sowie Datum und Zeit der Anwesenheit der Person sind von der Jagdleitung unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu erheben und für eine Frist von einem Monat aufzubewahren; nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Daten unverzüglich zu löschen. Die Zusammensetzungen der Gruppen sind zu dokumentieren.

- b. Die Anstellergruppen haben während der gesamten Zeit der Jagd Abstand zu

- c. Nach der Jagd holt die Gruppenleitung alle Gruppenmitglieder wieder an ihren Ständen bzw. an den vereinbarten Treffpunkten ab. Es erfolgt eine kurze Rückkopplung der Jägerinnen und Jäger mit der Gruppenleitung. Der dabei entstehende Eins-zu-Eins-Kontakt erfolgt unter Einhaltung der AHA-Regelung (Abstand halten, Hygieneregeln beachten und Alltagsmaske tragen).
- d. Die Gruppenleitung soll innerhalb der Gruppe die Wildbergung und -versorgung, Streckenmeldung an die Jagdleitung, die Koordination eventueller Nach- oder Kontrollsuchen etc. möglichst selbstständig übernehmen. Dazu gehört auch die notwendige Einweisung der Nachsuchenführerinnen und Nachsuchenführer.
- e. Das Aufbrechen und Bergen des Wildes soll nur innerhalb der Anstellerguppe oder durch einen festen Bergetrupp erfolgen. Leichteres Wild (z.B. Rehwild, Frischlinge) kann durch die jeweiligen Erlegerinnen oder Erleger bis zum nächsten befahrbaren Weg gebracht werden. Das Bergen von schwererem Wild kann durch den Einsatz von Windentechnik oder durch längere Bergeseile erfolgen, die beispielsweise im Abstand von etwa 2 Metern mit entsprechenden Schlaufen zum Ziehen versehen sind. Das weitere Verbringen des Wildes in die Wildkammer soll durch einen festen Trupp erfolgen.
- f. Sofern ein zentrales Aufbrechen des Wildes vorgesehen ist, soll es nur durch festgelegte Teams erfolgen. Dritten ist der Zugang verwehrt. Beim dezentralen Aufbrechen ist der Sicherheitsabstand von mindestens 1,5 Metern einzuhalten. Wasserverfügbarkeit sollte vorhanden sein. Das Wild sollte mit so wenig Perso-

- g. Danach verlassen die nicht unmittelbar an der Organisation der Jagd beteiligten Jagdteilnehmerinnen und Jagdteilnehmer das Jagdgebiet mit ihren jeweiligen Fahrzeugen. Ein abschließendes gemeinsames Zusammenkommen unterbleibt, d.h. die Streckenlegung, die Verteilung der Erlegerbrüche und das Verblasen der Strecke ist nicht gestattet.
- h. Für Treiberinnen und Treiber sowie für durchgehende Hundeführerinnen und Hundeführer gelten die vorstehenden Ausführungen sinngemäß. Diese Gruppen können sich getrennt von den Jagenden treffen und ebenfalls durch eine orts-kundige Person in das Jagdgebiet geleitet werden.
- i. Auf eine Verpflegung der Jagdteilnehmenden vor Ort sollte verzichtet werden. Erfolgt dennoch eine Essensausgabe, so darf diese nur streng nach Anstellersgruppen getrennt erfolgen. Die Ausgabe von Getränken erfolgt im Bedarfsfall nur in "Ein-Personen-Flaschen".
- j. Unmittelbar durch die Teilnahme an Gesellschaftsjagden oder auch zum Zwecke der Einzeljagd verursachte Übernachtungen gelten nicht als touristischer Reiseverkehr und sind unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen zulässig (§ 8 Abs. 1 Satz 2 CoBeLVO).

3. Personenbezogene Einzelmaßnahmen:

- a. Personen mit erkennbaren Symptomen einer Atemwegsinfektion ist die Teil-

- c. Der Verleih von Gegenständen ist unzulässig, sofern sie nach Benutzung nicht desinfiziert werden können.

4. Veranstaltungsbezogene Maßnahmen:

- a. Für das zentrale Aufbrechen und in der Wildkammer bzw. den Vorräumen sind Händedesinfektionsmittel, Flüssigseife und Einmalhandtücher zur Verfügung zu stellen. Die Räume sind regelmäßig zu reinigen.
- b. Es sind gezielte Maßnahmen zu treffen, um die Belastung von Räumen mit Aerosolen zu minimieren. Alle Räumlichkeiten sind ausreichend zu belüften.

5. Generell gilt:

- a. Für die Einhaltung der Regelungen ist die Jagdleitung verantwortlich.
- b. Personen, die nicht zur Einhaltung dieser Regeln bereit sind, sind von der Jagd auszuschließen.
- c. Im Übrigen kann die zuständige Behörde in begründeten Einzelfällen auf Antrag Ausnahmen zulassen oder andere Hygieneanforderungen erlassen, sofern eine Vorgabe nach CoBeLVO nicht zwingend ist, das Schutzniveau vergleichbar erscheint und der Zweck der CoBeLVO eingehalten wird.